



Tuttlinger Seniorenpass

Leistungen – Regeln – Richtlinien

ab Januar 2019



TUTTLINGEN

SENIORENPASS DER STADT TUTTLINGEN

1. Berechtigter Personenkreis

1.1. Den Seniorenpass können auf Antrag erhalten:

Senioren

- ab 65 Jahren
- ab 60 Jahren, die eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten
- die ihren Hauptwohnsitz in Tuttlingen haben
- die die Einkommensgrenze von 1.150 € / monatlich (alleinstehend) nicht überschreiten
- die die Einkommensgrenze von 1.750 € / monatlich (Ehepaare oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebend) nicht überschreiten

1.2. Als Einkommen gelten alle positiven Einkünfte (Bruttorenten, Einkünfte aus Erwerbstätigkeit). Maßgebend ist das Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung. Abzugsfähig sind 10 % für Sonderausgaben.

Die Einhaltung der Einkommensgrenze gilt bei Vorlage eines Wohngeld- oder Grundsicherungsbescheids automatisch als erfüllt.

1.3. Leistungen des Seniorenpasses dürfen nur von dem berechtigten Personenkreis in Anspruch genommen werden. Änderungen sind der Stadtverwaltung mitzuteilen. Wenn Leistungen des Seniorenpasses zu Unrecht bezogen werden, behält sich die Stadt den Einzug des Seniorenpasses sowie weitergehende Regressansprüche vor.

2. Verfahren

- 2.1. Der Seniorenpass wird auf Antrag im Bürgerbüro der Stadt Tuttlingen und in den Stadtteilen durch die Geschäftsstellen ausgestellt. Als Unterlagen sind vorzulegen:
 - Einkommensnachweise (z.B. Rentenbescheid)
 - aktueller Wohngeldbescheid
 - aktueller Grundsicherungsbescheid
- 2.2. Der Seniorenpass gilt ab Antragstellung für das laufende Kalenderjahr. Er wird wiederum ab Antragstellung jeweils zum Ende des Jahres verlängert bzw. neu ausgestellt, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
- 2.3. Die Art und Höhe der Vergünstigungen des Seniorenpasses können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt oder zurückgenommen werden.
- 2.4. Der Seniorenpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Senior aus der Stadt Tuttlingen wegzieht oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.
- 2.5. Seniorenpässe sind nicht übertragbar.
- 2.6. Zur Prüfung des begünstigten Personenkreises kann von der Verwaltung bzw. vom Personal der jeweiligen Einrichtung die Vorlage eines Ausweises verlangt werden.
- 2.7. Familienpassinhaber sind vom Seniorenpass ausgeschlossen.

3. Vergünstigungen für Seniorenpassinhaber

- 3.1. **Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten der städtischen Seniorenarbeit**
Die Gebühren für Kurse und Vorträge sind um 40 % ermäßigt
- 3.2. **Besuch der Städtischen Musikschule**
Seniorenpassinhaber erhalten eine Ermäßigung auf das Schulgeld von 40 %.

3.3. Teilnahme an Kursen der Volkshochschule

Die Gebühren für Kurse und Vorträge sind um 40 % ermäßigt. Es gilt ein Höchstbetrag pro Person und Jahr von 70 €.

3.4. Teilnahme an Kursen und Vorträgen der katholischen und evangelischen Erwachsenenbildung (KEB und Horizonte)

Die Gebühren für Kurse und Vorträge sind um 40 % ermäßigt.

3.5. Jahreskarte des TUTicket-Verbundes für Senioren (Senioren-Abo)

Senioren erhalten gegen Vorlage des Abos einen Zuschuss in Höhe von 30 €.

3.6. Gränzbote-JahresAbo

Senioren erhalten gegen Vorlage des Abos einen Zuschuss in Höhe von 30 €.

3.7. Jeder Seniorenpassinhaber erhält zusätzlich Gutscheine im Wert von 60 €. Die Gutscheine können wie folgt verwendet werden:

- Kauf des Benutzerausweises der Stadtbibliothek Tuttlingen
- Eintritt bei Veranstaltungen in Regie der Stadt und des Eigenbetriebes Tuttlinger Hallen
- Eintritt bei Veranstaltungen der Tuttlinger Vereine
- Besuch des TuWass bzw. des Freibades Tuttlingen
- Besuch des Scala-Kinos in Tuttlingen
- Nutzung des Mittagstisches im Bürgerheim, St. Anna, Elias-Schrenk-Haus Tuttlingen und im Seniorenstift Möhringen
- Nutzung des Mittagstisches im Caritas-Diakonie-Zentrum
- Nutzung von Essen auf Rädern beim ASB
- Einkauf im Diakonieladen
- Einkauf im DRK-Kleiderladen

3.8. Die Fahrt mit dem Einkaufsbus für Senioren ist für Seniorenpassinhaber kostenlos.